

Christoph Link

HERRSCHAFTSORDNUNG UND BÜRGERLICHE FREIHEIT

Grenzen der Staatsgewalt in der älteren deutschen Staatslehre



1979

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WIEN - KÖLN - GRAZ

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung	II
----------------------	----

ERSTER ABSCHNITT

Die naturrechtliche Bestimmung und Begrenzung der Herrschaftsgewalt

I. Thomas Hobbes — Der totale Staat	19
1. Die Umwertung mittelalterlicher publizistischer Kategorien in Hobbes' politischer Theorie.	19
2. Der Status naturalis als Aporie der Freiheit	22
3. Repräsentation als Identität von Souverän und Staat	24
a) Die Verbindung von Herrschafts- und Gesellschaftsvertrag	25
b) Staatsrecht und Staatsunrecht	26
4. Die Grenzen des staatsbürgerlichen Gehorsams.	28
a) Existenzsicherung als Bedingung der Unterwerfung	28
b) Staatszweck und Gewissensfreiheit.	28
aa) Die Identität von Staat und Kirche.	28
bb) Das forum internum als Reservat bürgerlicher Freiheit	32
5. Das Naturgesetz als materielle, aber sanktionslose Rechts- schränke der Staatsgewalt	33
II. Die Hobbessche Theorie und die deutsche Staatslehre.	36
1. Das Echo im Reich und in den Niederlanden	36
2. Ulrich Huber und Samuel Pufendorf: Schranken und Be- schränkbarkeit der Souveränität	39
3. Der Leviathan im Spiegel der späteren deutschen Publizistik	40
4. Die Antithese Just Henning Boehmers: Legitimität gegen Lega- lität	42
III. Das ius publicum universale	45
1. Allgemeines Staatsrecht als consensus omnium — Ulrich Huber	45
a) Politik und Normwissenschaft.	47
b) Die gerechte Staatsordnung.	48
2. Die Aufnahme des allgemeinen Staatsrechtes in Deutschland	49
a) J. H. Boehmer: Bene moderata potestas.	50
b) Das allgemeine Staatsrecht als unfehlbares Wissen vom göttlichen Rechtswillen — Franz Schmier.	52

3.	Restaurative Tendenzen: Das allgemeine Staatsrecht als Rechtfertigung des Bestehenden	53
a)	Die Wölfische Schule	54
b)	Der antinaturrechtliche Positivismus	55
4.	Der Kampf gegen „Despotie“ und „Hundedemuth“.	55
5.	Die erneute Domesticizierung des Allgemeinen Staatsrechts in der ausgehenden Reichspublizistik	59
6.	Das ius publicum universale als „gemeines deutsches Staatsrecht“.	60
7.	Die Emigration der Politik aus der Staatsrechtslehre.	63
IV.	Das Problem der Souveränität	66
1.	Landeshoheit und summa potestas	67
2.	Volkssouveränität — Herrschersouveränität — Staatssouveränität	72
3.	Die Weltlichkeit der Herrschaft	78
4.	Souveränität und Regalienrecht	84
V.	Princeps legibus solutus	89
1.	Legibus solutio und Absolutismus	89
2.	Die Ordnung des ius gentium	93
3.	Der Beginn der rechtsstaatlichen Theorie.	99
a)	Rechtsstaatlichkeit als moralischer Imperativ.	102
b)	Die (naturrechtliche) Bindung der Herrschergewalt an die „juste cause“	102
c)	Der Rechtsstaat als verfassungsrechtliches Postulat.	105
d)	Die Privatrechtsunterworfenheit des Souveräns.	106
e)	Die Theorie strikter Gesetzesbindung	107
VI.	Naturordnung und Staatsordnung	113
1.	Der normative Geltungsanspruch des Naturrechts.	114
2.	Drei Lösungsversuche dieses Problems.	117
a)	Pufendorf	117
b)	Thomasius.	120
c)	Kant	128
VII.	Die Lehre vom Staatszweck: Limitierende und expansive Tendenzen	132
1.	Salus publica suprema lex.	132
a)	Labands „zweckloser“ Rechtsbegriff des Staates.	133
b)	Immanenz und Transzendenz der Staatszwecke.	134
c)	Beatitudo civilis und „Glückseligkeit“.	136
d)	Vergesellschaftbare und nichtvergesellschaftbare Freiheit	139
e)	Moral als Herrschaftszweck	141

2. Staatszweck und bürgerliche Freiheit144
a) Die Betonung des Freiheitsverzichts zugunsten der politischen Ordnung in der älteren Naturrechtslehre.144
b) Die natürliche Freiheit als Grenze der Staatsgewalt147
aa) Staatszweck — Polizeigewalt — <i>ius supremae inspectionis</i> — Das Freiheitsproblem in der späteren Reichspublizistik150
bb) Bürgerliche und politische Freiheit152
VIII. Staatsgewalt und subjektive Rechte.156
1. Staatsnotwendigkeit und Vertrauensschutz: Das Problem der Privilegien.156
2. Staatsgewalt und „wohlerworbene Rechte“.161
3. <i>Dominium eminens</i> — <i>imperium eminens</i> — Enteignung - • -	.167
IX. Verfassung und Verfassungsbindung178
1. Verfassungsgesetz und Verfassungsvertrag.180
2. Souveränität und Gewaltenteilung183
3. Grenzen der verfassunggebenden Gewalt und Verfassungs- durchbrechung190
X. Das Recht zum Widerstand.193

ZWEITER ABSCHNITT

*Die Bindung der Herrschergewalt an das *ius divinum**

I. Göttliches Recht und Naturrecht	203
1. Der „ <i>consensus omnium</i> “.	203
2. Das <i>ius divinum positivum</i>	204
II. Das Fortwirken des älteren <i>Ius-Divinum</i> -Verständnisses in der katholischen Staatstheorie des 17. und 18. Jahrhunderts.	206
1. Die mittelalterlichen Grundlagen	206
2. Das konfessionelle Zeitalter.	207
a) Der Kampf um das <i>ius divinum</i> in der Auslegung des Kirchenrechtes	207
b) <i>Potestas directa</i> — <i>indirecta</i> — <i>directiva</i>	209
3. Die katholische Staatstheorie im Zeitalter des Absolutismus	211
a) Kirchliche Exemtionen und Herrschersouveränität	211
aa) Weltliche und geistliche Rechtssetzungsgewalt	213
bb) <i>leges</i> und <i>canones</i>	213
b) Staat und Kirche als eigenständige Gemeinwesen.	214
c) Die „Immunität“ als staatstheoretisches Problem.	216
d) Die „ <i>effectus civiles</i> “ kirchlichen Handelns.	218
e) Kirchengvogtei und Toleranz	218
f) Das <i>ius divinum</i> als verbindende Klammer von „geistlichem“ und welt- lichem Recht	219

III. Ius divinum und Staatsgewalt nach der älteren protestantischen Staatslehre	222
1. Die veränderte Problemstellung in den evangelischen Territorien	222
2. Das göttliche Recht im Verständnis der Reformatoren	223
a) Das ius divinum naturale	223
b) Das ius divinum positivum	225
3. Die Entwicklung der staatsrechtlichen Lehre vom ius divinum in der nachreformatorischen protestantischen Publizistik	228
a) Der religiös determinierte Gemeinwohlbegriff	230
b) Ius divinum und Herrschaftsvertrag	230
IV. Das ius divinum in der Naturrechtslehre von Grotius bis Pufendorf	232
1. Hugo Grotius	232
2. Ulrich Huber	234
3. Samuel Pufendorf	240
V. Das Schicksal des göttlichen Rechts in der deutschen Aufklärung	253
1. Christian Thomasius' Durchbruch zu einem neuen Verständnis	253
a) Die Thomasianische Theorie bis 1700 — alte und neue Töne	253
aa) Das überpositive Recht als Domäne der Juristen	253
bb) Das ius divinum als Rechtsquelle	255
cc) Die Folgen für die Gestaltung der Sozialordnung	257
b) Die Wende in Thomasius' Denken	260
aa) Die Autonomie der säkularen Rechtsgemeinschaft	260
bb) Gesetz und Evangelium im Gemeinschaftsleben	261
cc) Staatsrechtlicher und theologischer Gesetzesbegriff	265
dd) Der neue Rechtsbegriff	266
ee) Das ius divinum als regulae decori	267
ff) Göttliches Gebot und staatsbürgerlicher Gehorsam	269
2. Das ius divinum in der nachthomasianischen Staatslehre des 18. Jahrhunderts	271
a) Formelhafte Tradierung der alten Lehren	271
b) Staatsrechtlich-konfessioneller Relativismus	273
aa) Das kanonische Eherecht als Beispiel partikularer Geltungskraft des ius divinum	274
bb) Biblische und aufgeklärte Straftheorie	276
c) Parallele Strömungen im theologischen Rationalismus	277
d) Die endgültige Reduktion des ius divinum auf das Naturrecht	280
aa) Die Grundlagen — Ein neues Gottesbild und ein verändertes Staatsgefühl	280
bb) Die Einheit des göttlichen Rechtswillens bei Samuel Cocceji	282
a) Die Identität von Gottesrecht und Naturrecht	283
β) Die Bedeutung des Naturrechts als Gottesrecht für das Staatsleben	283

y) Naturrecht statt Offenbarungsrecht	284
8) Die naturrechtlichen Pflichten des Menschen gegen Gott	286
e) Die Grenzen staatlicher Erzwingbarkeit dieser natürlichen Rechtspflichten	286
Q Die Menschenrechtsbegründung im <i>ius divinum naturale</i>	288

EXKURS

Staatsbegriff und staatskirchenrechtliche Theorie im Aufklärungszeitalter

I. Die Folgerungen aus dem neuen Verständnis des <i>ius divinum</i> für die Souveränitätsrechte des Landesherrn über die Kirche im rationalen Territorialismus	292
1. Grundlagen und Herkunft des Territorialsystems.	292
2. Staatszweck und <i>cura religionis</i>	293
a) Staatsrechtliche Toleranz als notwendige Konsequenz absolutistischer Staatstheorie.	296
b) John Locke und die Grenzen der Toleranz.	297
c) Die natürliche Religion als staatsrechtlicher Begriff.	298
3. Die Beibehaltung und theoretische Neubestimmung des landesherrlichen Kirchenregimentes.	301
a) Das staatliche Reformationsrecht	301
b) Dreiständelehre und die Einheit der Staatsgewalt	302
aa) Das „gewaltenteilende“ System der älteren protestantischen Publizistik.	302
bb) Das Kontrastmodell: Die Gewaltenkonzentration in der Herrscher-souveränität	304
et) <i>Ecclesia est in republica</i>	306
ß) Die Kirche als eine Gesellschaft, die „nichts zu gebieten“ hat	307
cc) Das Kirchenregiment als Bestandteil der Territorialgewalt	307
a) Die umfassende Rechtsgewalt des Souveräns in <i>sacris</i>	308
ß) Die Grenzen dieser Rechtsgewalt	310
4. Die kirchlichen Intentionen des Territorialismus.	312
a) Die geistliche Kirche als <i>collegium aequale</i>	312
b) Die äußere Kirche als Korporation.	313
5. <i>Ius divinum</i> und „ <i>Adiaphora</i> “.	313
a) Beim jüngeren Thomasius.	313
b) Die staatskirchenrechtlichen Konsequenzen der neuen Rechtstheorie	315
aa) Gott gebietet nichts Republikwidriges.	316
bb) Geistliche Herrschaftslosigkeit und Gewissensfreiheit.	316
6. Die <i>Societas</i> -Natur der Kirche.	318
a) Die allgemeine Korporationslehre.	318
b) Die gesellschaftsrechtliche Sonderstellung der Kirche.	319
aa) Die „ <i>societas aequalis</i> “ als Sperre gegen eine korporative Autonomie	319
bb) Die Wahrnehmung der Leitungsgewalt durch den Souverän im Rahmen der „Natur der Sache“.	320

II. Die Erstreckung des Korporationsrechts auf die Kirchen als staatsrechtliches Programm des Kollegialismus.	322
1. Die Forderung nach korporativer Autonomie.	322
a) Ius divinum oder staatliches Vereinsrecht als Ordnungsmodell — früher oder späterer Kollegialismus.	323
b) Societas aequalis und Religionsfreiheit.	323
c) Kirchenhoheit als allgemeine Korporationsaufsicht.	324
aa) Die Grenzen der Kirchenhoheit: Die Staatsraison als Rechtsbegriff	326
bb) Naturrechtliche Sachgesetzlichkeit.	326
2. Das landesherrliche Kirchenregiment kraft Devolution durch die Kirche.	328
a) Historische und systematische Begründung.	328
b) Die Trennung von der staatsrechtlichen Souveränität.	329
c) Die sich daraus ergebenden Grenzen der Kirchengewalt.	330
aa) Verbot der Verschmelzung kirchlicher und staatlicher Verwaltung	330
bb) Die Bindung des Kirchenregiments an das ius divinum der Kirche	330
cc) Gemeindliche Mitwirkungsrechte.	331
dd) Nur Ausübung, nicht Innehabung durch den Landesherrn.	332
ee) Bekenntniszugehörigkeit des Landesherrn als Voraussetzung fort-dauernder Devolution der Kirchengewalt.	332
a) Die reichsrechtliche Problematik.	333
β) Die besondere Situation in Preußen.	334
γ) Das Allgemeine Landrecht.	337
3. Die spätere kollegialistische Theorie — G. L. Böhmer und K. F. Hommel.	338
4. Zeitgebundenes und Fortwirkendes im Kollegialismus.	340
Schluß.	343
Literaturverzeichnis.	351
1. Quellen (Literatur bis ca. 1806).	351
2. Literatur nach 1806 und Sekundärliteratur.	362
3. Quellen- und Gesetzessammlungen.	378
Abkürzungen.	379
Personen- und Autorenregister.	381
Sachregister.	389